

# Stadt Neubulach

Landkreis Calw



## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS vom 20.11.1997) vom 10. Dezember 2009

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs.2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 9. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

- (1) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter  
2,25 €
- (2) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter  
2,25 €

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Neubulach, den 10.12.2009

Walter Beuerle  
Bürgermeister

